

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 29.01.2025

AKTUELLES

E-Rechnungen Besonderheiten für Kleinunternehmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Für den Empfang von E-Rechnungen gilt als Grundsatz:

- Jedes Unternehmen in Deutschland muss seit 01.01.2025 E-Rechnungen empfangen können.

Von der Pflicht zum Versand von E-Rechnungen sind Sie betroffen, wenn folgende Kriterien auf Sie zutreffen:

- Sie sind selbstständig oder führen ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland.
- Sie versenden Rechnungen für Ihre steuerbaren und steuerpflichtigen Umsätze an andere im Inland ansässige Unternehmen (sogenannte B2B).

Wie immer gibt es Ausnahmen und zwar für kleine Unternehmen.

Ab dem 1. Januar 2025 tritt die E-Rechnungspflicht für inländische B2B-Umsätze in Kraft. Das bedeutet, dass Sie als Kleinunternehmer in der Lage sein müssen, elektronische Rechnungen zu empfangen und zu versenden. Diese Umstellung wurde vom Gesetzgeber als notwendig erachtet, um die Effizienz und Transparenz im Rechnungswesen zu erhöhen.

Übergangsregelungen: Bis zum 31. Dezember 2026 können Sie weiterhin Papierrechnungen versenden. Ab dem 1. Januar 2027 müssen Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von mehr als 800.000 Euro im B2B-Bereich E-Rechnungen nutzen. **Für Kleinunternehmer mit einem Umsatz unter dieser Schwelle besteht eine Übergangsfrist bis Ende 2027.**

Ausnahmen von der E-Rechnungspflicht: Kleinbetragsrechnungen: Die Pflicht zur E-Rechnung gilt nicht für Kleinbetragsrechnungen **unter 250 Euro** sowie Fahrausweise. Diese Ausnahmen erleichtern Ihnen den Übergang und reduzieren den administrativen Aufwand.

In diesem Zusammenhang eine häufig gestellte Frage: Warum ist ein PDF keine E-Rechnung?

Die Inhalte eines PDFs sind nicht maschinenlesbar – im Gegensatz zur E-Rechnung. Bei dieser wird gemäß EU-Norm ein maschinenlesbarer XML-Datensatz erstellt, der in den Formaten XRechnung (reiner Datensatz) oder ZUGFeRD (zusätzliches Ansichts-PDF) übermittelt, weiterverarbeitet und archiviert werden kann. All das ist mit der DATEV E-Rechnungsplattform möglich.

Fazit:

Spätestens ab 2028 müssen auch Kleinunternehmen E-Rechnungen im B2B-Bereich, also Umsätze an andere im Inland ansässige Unternehmen, erstellen.

Zitat der Woche

„Wer viel redet, glaubt am Ende, was er sagt.“

Honoré de Balzac

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de